



Reglement zur Förderung der Jugendausbildung

Reglement 9.20.00

Um die von den Vereinen unternommenen Anstrengungen zur Ausbildung von Jungen von 8 bis 20 Jahren finanziell zu unterstützen beschliesst der WSSV folgendes :

1. Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Organe des WSSV, seine Vereine sowie ihren Mitgliedern und andern beauftragten Personen im Hinblick auf die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Ausbildungskursen für Junge von 8 bis 20 Jahren.

2. Entschädigungsfestsetzung

Auf Vorschlag des Vorstands gewährt die Generalversammlung im Rahmen der Genehmigung des ordentlichen Jahresbudgets einen Betrag zur finanziellen Unterstützung der Ausbildungskurse für Junge von 8 bis 20 Jahren

Die Entschädigung wird den Vereinen gemäss den finanziellen Verfügbarkeiten ausbezahlt. Sie ist nicht geschuldet.

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Verteilschlüssel. Er achtet darauf, unter den verschiedenen Disziplinen einen gewissen Ausgleich zu bewahren, gemäss der tatsächlichen Teilnahme. Gegebenenfalls kann er eine jährliche Weisung erlassen.

Der Verein der einen Jungen ins kantonale Kader einführt erhält anlässlich der Unterschrift der Ubereinkunft mit dem Jungen und seinen Eltern, einen Bonus.

3. Bedingungen für Gewährung von Entschädigungen

Der Teilnehmer muss im Mitgliederverzeichnis des SSV (VVA) enthalten sein. Die Lizenz ist nicht erforderlich.

Für die Festlegung des Alters wird das Kalenderjahr am Ende des Ausbildungskurses zugrunde gelegt.

Der WSSV stellt Leiter ohne J+S Statut zur Verfügung welche die Möglichkeit haben sich bei Trainern des kantonalen Kadern ausbilden zu lassen damit sie eine Ausbildung gemäss den J+S-Weisungen erteilen können. Diese Ausbildung ist 1x im Jahr obligatorisch um Anspruch auf die Entschädigungen zu haben.

Der Verantwortliche des Ausbildungskurses oder ein Vereinsvertreter der den Antrag stellt muss das WSSV-Formular Nr 9.20.10 vollständig und leserlich ausfüllen, unter Beilage von eventuellen beweiskräftigen Belegen (J+S-Biografie-Ausbildungsbescheinigung JS – Bescheinigung der besuchten Kurse).

Er muss es 30 Tagen nach Kursende (spätestens 1. November) den Disziplinen verantwortlichen des WSSV zustellen.

In jedem Fall wird keine Entschädigung ausbezahlt, wenn das Gesuch unvollständig ist oder nach dem 1. November des laufenden Jahres eingereicht wird.



4. Verteilungsmodus der Entschädigungen

- Feste Entschädigung je Kurs
- Ein Betrag je Teilnehmer/je durch den WSSV organisierten Wettkampf

5. Wettkämpfe

Tous les autres frais et notamment les repas et les déplacements, sont à charge du participant ou de sa société.

Bei der Teilnahme an eidgenössischen Wettkämpfen (Eidg. Schützenfest für Jugendliche, **Schweizermeisterschaft**, usw) kann der WSSV dem Verein der mit Schützen daran teilnimmt, welche während des laufenden Jahres einen Ausbildungskurs besucht haben, besondere Entschädigungen gewähren.)

6. Kranzkarten

Bestimmte Entschädigungen können in Form von Kranzkarten gewährt werden.

7. Budget

Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Ausbildung mit den Disziplinen verantwortlichen müssen für das kommende Jahr vorhersehbaren Auslagen in ihrem Budget aufnehmen.

8. Schlussbestimmungen

Unter Vorbehalt der statutarischen Kompetenzen entscheidet der Vorstand für alle in diesem Reglement und seinen Ausführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fälle

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Für die Auslegung dieses Reglements ist der französische Text massgebend.

Sion, le 8.05.2018

Le président

La secrétaire

Hugo Petrus

Tania Roh